

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 04.06.2019

Nr. 03/2019

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Medien und Musik (MuM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016, S. 308), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik am 17.04.2019 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden. Eine Ergänzung des § 29 fand im Oktober 2019 statt (Verfahrensablauf Nachteilsausgleich).

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil.....	4
1. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
2. Studienorganisation	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	5
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher	8
3. Prüfungsorganisation	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung.....	8
§ 11 Prüfungsleistungen	8
§ 12 Prüfungsformen	9
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 18 Prüfungsprotokoll	14
§ 19 Prüfende und Beisitzende	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 21 Zusatzprüfungen	15
§ 22 Bewertung und Notenbildung	15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	16
4. Masterprüfung	17
§ 24 Masterarbeit.....	17
§ 25 Schriftliche Masterarbeiten.....	17
§ 26 Bewertung der Masterarbeit.....	17
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit	18

5. Schlussvorschriften	18
§ 28 Verfahrensvorschriften	18
§ 29 Schutzbestimmungen.....	19
Studiengangspezifischer Teil	20
§ 30 Zweck der Masterprüfung, Studienziele	20
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	20
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	20
§ 33 Anmeldung zur Masterprüfung	21
§ 34 Masterarbeit.....	21
§ 35 Zulassung zum Examensmodul	22
§ 36 Verteidigung der Masterarbeit	22
§ 37 Bildung der Abschlussnote.....	23
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	23
Anlagen Medien und Musik, M.A.	24
Anlage 1: Musterstudienplan.....	24
Anlage 2: Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Medien und Musik	25

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs Medien und Musik.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Masterprüfung bildet den weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Music (M.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger, grundständiger Studienabschluss sowie in künstlerischen Studiengängen (M.Mus.) der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung nach § 18 Abs. 8 NHG.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. ²In den Masterstudiengängen Kommunikations- und Medienforschung M.A. und Medien und Musik M.A. kann die Zulassung zum Winter- und Sommersemester erfolgen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den

Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar, wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenniveaus besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Im Masterstudium können maximal 60 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;

2. den Titel der Masterarbeit/ggf. des Masterkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semesterstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetre-

tenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten, beispielsweise einer Vorlesung, dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z. B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prü-

fungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Über die prüfungsspezifischen Anmeldemodalitäten und -termine entscheiden die Lehrenden im Benehmen mit dem Prüfungsamt. ²Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) ¹Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige individuelle Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12 Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (MA) (§ 24) bzw. die Masterabschlussprüfung und Leistungen wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräA): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin/des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
- die Aufschrift „vorgelegt von“;
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings;
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.

c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann.“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nicht-öffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z. B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) ¹Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. ²Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) In einem Projekt (PB) übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welche/r dem Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a) ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b) kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c) entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d) gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekannt zu geben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Abs. 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens angerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der/des Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht, externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9, Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündliche Prüfungen und Präsentationen

sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. ³Finden Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt (z. B. Präsentationen), entfällt die Notwendigkeit der Mitwirkung eines zweiten Prüfenden oder Beisitzenden. ⁴Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die/der Studierende hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 36 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung;
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;

5,0 nicht ausreichend/fail eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. ²Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfungen wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent);
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good);
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good);
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory);
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient);
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 1 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(6) Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

4. Masterprüfung

§ 24 Masterarbeit

(1) ¹Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Masterarbeit ausgewiesen oder die Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Masterarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder zur selbständigen Lehre im gewählten Studiengang berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12 Abs. 1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung (siehe § 12 Abs.1, Satz 5).

(5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(6) Die schriftliche Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Masterarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs. 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- oder ob sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. ⁵Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. ⁷Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendendakte dokumentiert.
- ⁸Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangsspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Masterprüfung, Studienziele

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis oder in die wissenschaftliche Praxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse gründlich erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden. ³Mit dem Masterabschluss wird erstens der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen zur Vertiefung, Entwicklung und Differenzierung des Wissens über die Praxis der medialen Produktion, Allokation, Verbreitung, Wahrnehmung, Nutzung sowie Finanzierung und Vermarktung von Musik beitragen können. ⁴Zweitens wird mit dem Masterabschluss der Nachweis erbracht, dass die Studierenden ihr Wissen über Veränderungen von Organisationen und Institutionen, über Medien und Strategien, neue technische Entwicklungen, den Wandel von Kultur und den Wandel wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen und über sich verändernde Erwartungen von Nutzern, Publika und Künstlern praktisch anwenden können. ⁵Sie können insbesondere an der Schnittstelle von Medien und Musik eigenständig tätig sein, Medien- und Musikorganisationen entwickeln und leiten.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit zusammen.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Der Masterstudiengang Medien und Musik vermittelt management-, kommunikations- und musikwissenschaftliche auf Medien und Musik bezogene Qualifikationen. ²Der Masterstudiengang ist als Forschungsstudiengang konzipiert und bereitet auf interdisziplinäre Leitungsaufgaben in der musik- und kommunikationswissenschaftlichen Forschung und im Medien- und Musikmanagement sowie auf eine Promotion vor. ³Er zielt auf die Vermittlung, Aneignung und Entwicklung von Theorien und Methoden der empirischen Musik-, Kommunikations- und Medienforschung, die der Fundierung von Entscheidungen im Medien- und Musikmanagement dienen soll. ⁴Lehre und Forschung verbinden größtmögliche Praxisnähe und Anwendungsorientierung mit hohem wissenschaftlichem Anspruch.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Der Masterstudiengang umfasst sechs Studienmodule und ein Examenmodul. ²In jedem Studienmodul muss eine festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP) erworben werden. ³Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

1. Forschungsprojekt 1: Medien und Musik
2. Forschungsprojekt 2: Medien und Musik oder Kommunikations- und Medienforschung
3. 3a Forschungsprojekt 3: Medien und Musik oder
3b Ausgewählte musikwissenschaftliche Forschungsbereiche
4. Kommunikations- und musikwissenschaftliche Forschungsmethoden
5. Strategisches Medien- und Musikmanagement
6. Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)
7. Masterarbeit mit Verteidigung

⁴Der genaue Inhalt der Studienmodule sowie die darin zu erbringenden Leistungen sind im Modul- und Studienplan (Anlage 1) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.

⁵Die Projektmodule 1, 2 und 3 schließen mit einer Modulprüfung ab (eine benotete Leistung aus Projektbericht und/oder Referat(en) und/oder mündlicher Prüfung). ⁶Modul 4 ist in zwei Teilmodule und Modul 5 in drei Teilmodule aufgeteilt, die ihrerseits jeweils mit einer Teilmodulprüfung abgeschlossen werden. ⁷In Modul 6 werden die erforderlichen Leistungspunkte unbenotet testiert. ⁸Die Masterarbeit und deren Verteidigung stellen die Modulprüfung für das Modul 7 dar.

§ 33 Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Die Studentin/der Student beantragt die Zulassung zu Teilmodul 7.1 „Masterarbeit“ nach näherer Bestimmung des § 35 schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes.

(2) Soweit § 35 nichts anderes bestimmt, wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes und
- b) die nach der Studienordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise nach § 35 beizufügen:

- a) Nachweise nach Abs. 2;
- b) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges;
- c) Nachweise über nach § 5 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(4) Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin/der Student die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. ²Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 34 Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Feld Medien und Musik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Mas-

terarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 30 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von einem Hochschullehrenden aus dem Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft oder einer/einem Hochschullehrenden aus dem Bereich Musikwissenschaft festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfpersonen bestellt. ²Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer betreut die Masterarbeit. ³Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁵Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss aus dem Kreis der Hochschullehrenden der HMTMH kommen.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von drei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von beiden Prüfpersonen bewertet. ²Liegen die Noten um mehr als 1,0 Punkte auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüfperson.

§ 35 Zulassung zum Examensmodul

(1) ¹Die Zulassung zum Examensmodul erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. ²Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei. ³Die Prüfungsvorleistungen sind in der Studienordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik festgelegt.

(2) ¹Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer höchstens acht Leistungspunkte aus den Modulen 4 bis 6 der Studienordnung des Masterstudiengangs Medien und Musik noch nicht erbracht hat. ²Über die Zulassung zur Teilnahme bei einzelnen ausstehenden Leistungen in den Modulen 4 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ausnahmen für besondere Härtefälle kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag zulassen. ⁴Die fehlenden Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Masterstudiengangs vorliegen.

(3) Die Studentin/der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe der Masterarbeit zurücknehmen.

§ 36 Verteidigung der Masterarbeit

(1) ¹An die Masterarbeit schließt sich die mündliche Disputation an. ²In der Disputation verteidigt die Examenskandidatin bzw. der -kandidat im Disput mit den beiden Prüfenden ihre oder seine Masterarbeit.

(2) ¹Studierende und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei der Disputation zugelassen. ²Dies erstreckt sich nicht

auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Auf Antrag der Examenskandidatin bzw. des Examenskandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten die Regelungen wie in § 22.

(4) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss legt einen Termin fest, an dem die Kandidaten über ihre Noten informiert werden.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen zwei Prüfungsleistungen ein:

- das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Noten der Module 1 bis 5 mit 60 Prozent;
- Note des Examensmoduls (Modul 7) mit den Teilmodulen „Masterarbeit“ und „Verteidigung“ mit 40 Prozent.

(4) ¹In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme der Module 6 „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)“ und 7 „Examensmodul“ für den Masterstudiengang Medien und Musik ein. ²Die Modulnoten werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der LP für benotete Studienleistungen ergibt.

(5) In die Note des Examensmoduls (Modul 7) gehen die Note für die Masterarbeit mit 70 Prozent und die Note für die mündliche Verteidigung mit 30 Prozent ein.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2019/20 und ersetzt alle bisher gültigen Ordnungen.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach dieser Studienordnung des Masterstudiengangs Medien und Musik fortsetzen. ²Die Entscheidung über die Anerkennung von vor dem Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung erbrachten Studienleistungen für das Studium Medien und Musik obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Medien und Musik, M.A.

Anlage 1: Musterstudienplan

Der Studienplan ist eine unverbindliche Empfehlung, die kennzeichnet, welche Module und Veranstaltungen inhaltlich sinnvoll aufeinander folgen. Für einige Veranstaltungen gelten allerdings verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen, die im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind. Teilnahmevoraussetzungen für einzelne (Teil-)Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) spezifiziert.

Die weißen Felder markieren die Zeitspanne, innerhalb der die Veranstaltung besucht werden soll. Die in eine der weißen Felder eingetragene LP-Angabe markiert jeweils das Semester, für das die Veranstaltung empfohlen wird. Leistungspunkte für das Modul 6 „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)“ können vom 1. bis zum 3. Fachsemester nach eigener Einteilung erworben werden.

Die Masterarbeit soll im 4. Fachsemester verfasst werden.

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
				1.	2.	3.	4.	
1	Projekt 1: Medien und Musik	P, SSE	6	16				16
2	Projekt 2: Medien und Musik oder Kommunikations- und Medienforschung	P, SSE	6		16			16
3	3a: Projekt 3: Medien und Musik							
	ODER	P, SSE	6			16		16
	3b: Ausgewählte musikwissenschaftliche Forschungsbereiche							
Kommunikations- und musikwissenschaftliche Forschungsmethoden								8
4	4.1	Ausgewählte kommunikationswissenschaftliche Forschungs- und Analysemethoden	S	2	4			4
	4.2	Ausgewählte musikwissenschaftliche Forschungs- und Analysemethoden	S	2			4	4
Strategisches Medien- und Musikmanagement								16
5	5.1	Aktuelle Entwicklungen in Medien- und Musikwirtschaft	S	2	6			6
	5.2	Theorien für strategisches Medien- und Musikmanagement	S	2			6	6
	5.3	Aktuelle Themen des strategischen Medien- und Musikmanagements	S	2		4		4
6	Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)							18
	6.1.	Workshop: Orientierung	S	1	1			1
	6.2	Entwicklung individueller Forschungs- und Managementkompetenzen	S,P,V,E, SSE,K		3	10	4	17
Examensmodul								30
7	7.1.	Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit und ihre Verteidigung	S				2	2
	7.2	Masterarbeit	Selbststudium				21	21
	7.3	Verteidigung	Selbststudium				7	7
Summe LP				30	30	30	30	120

Abkürzungen: LV (Lehrveranstaltungsform), SWS (Semesterwochenstunden), S (Seminar), P (Projekt), V (Vorlesung), E (Exkursion), K (Kolloquium), SSE (Selbststudieneinheiten)

Anlage 2: Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Medien und Musik

Einleitende Erläuterungen:

- Die als Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Pro Semester darf nur ein Projekt studiert werden. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.
- Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen erbracht werden müssen.

Modul 1 Projekt 1: Medien und Musik	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; Modulverantwortung: Prof ⁱⁿ . Dr. E. Baumann	
Qualifikationsziele	Die Studierenden werden befähigt, Projekte als Forschungs- oder als Beratungsprojekte von der Problemstellung bis zur Diskussion der Ergebnisse selbständig durchzuführen, aufzubereiten und zu dokumentieren. Dazu bearbeiten sie aktuelle Forschungs- und Praxisherausforderungen im Themenfeld Medien und Musik und führen einen wissenschaftlich fundierten empirischen Forschungs- und ggf. Beratungsprozess durch. So erhalten die Studierenden einen möglichst vollständigen Einblick in den Forschungs- und ggf. Beratungsprozess, lernen die entsprechenden Abläufe kennen, reflektieren diese und gestalten sie unter kritischer Begleitung weitgehend selbständig. Die Studierenden lernen, dass alle Phasen des Prozesses aufeinander bezogen sein müssen.
Teilmodule	/
Inhalte	<p>Vollständige Durchführung eines Projekts zur Beantwortung einer wissenschaftlichen und/oder praktischen Fragestellung im Bereich Medien und Musik. Als Teil des Projekts wird im Rahmen des Selbststudiums Literaturarbeit geleistet (Lektüre wissenschaftlicher Literatur und Recherche aktueller gegenstandsbezogener Informationen, Personen und Materialien). Es wird eine Forschungsfrage und/oder Beratungsaufgabe erarbeitet, der Forschungsstand (Theorie und Ergebnisse) aufbereitet und die Problemstellung konkretisiert, bevor geeignete Forschungsmethoden entwickelt und angewendet sowie Daten erhoben, aufbereitet und ausgewertet werden. Es werden Projektberichte (Forschungsberichte) nach wissenschaftlichem Standard erstellt. Das Forschungsvorhaben wird angeleitet von einem/einer Hochschullehrer/in und einem/einer wiss. Mitarbeiter/in und in Zusammenarbeit mit allen Studierenden, die das Projektmodul belegt haben, bearbeitet. Forschungs- und/oder beratungsorientierte Projekte im Bereich Medien und Musik widmen sich Fragestellungen zu Creative Industries oder Kulturmanagement, ökonomischen Fragen mit Bezug auf die Produktion, Distribution und Konsumtion von Musik, strategischen Fragestellungen für künstlerische und wirtschaftliche Akteure in der Musikbranche, Fragen zur Nutzung, Wirkung und zu Publika von medienvermittelter Musik sowie zu kulturellen und organisatorischen Folgen der Digitalisierung der Medien- und Musikwirtschaft. Beispiele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Beratungskonzepten für Medien- und Musik-Organisationen • Systematische Erforschung der sich verändernden Bedingungen und Voraussetzungen erfolgreicher Musikveranstaltungen • Erforschung der regionalen Nachhaltigkeit und Zukunftsperspektiven von Musikfestivals (z. B. mit integrierten Konferenzen) • Repertoire und Ereignis – musik- und medienwissenschaftliche Perspektiven auf das Musikleben einst und heute; Musikinstitutionen zwischen Wirtschaftlichkeit und kultureller Förderung

Studienleistung		Selbststudium/Literaturarbeit, Mitarbeit in allen Phasen des Forschungsprozesses			
Modulprüfung		Projektbericht (bis zu 80 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) und eine mündliche Prüfung über die Selbststudieneinheit (zum Beispiel in Form einer mündlichen Prüfung oder eines Referates, bis zu 30 Min.)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	6	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 390 h

Modul 2 | Projekt 2: Medien und Musik oder Kommunikations- und Medienforschung

Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; Modulverantwortung: Prof. Dr. Chr. Klimmt

Qualifikationsziele	In diesem Modul haben die Studierenden die Möglichkeit, ein weiteres Projekt aus dem Bereich Medien und Musik zu wählen (siehe Modul 1) oder eines aus dem Bereich Kommunikations- und Medienforschung, das im gleichnamigen Masterprogramm angeboten wird. Diese Wahlmöglichkeit erlaubt es den Studierenden, ihr individuelles Profil zu bilden und zu schärfen und die Kompetenzen zu erwerben, die sie als relevant für ihre berufliche Laufbahn erachten.				
Teilmodule	/				
Inhalte	<p>Vollständige Durchführung eines Forschungsprojekts zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Bereich Medien und Musik (siehe Modul 1) oder Kommunikations- und Medienforschung. Als Teil des Projekts wird im Rahmen des Selbststudiums Literaturarbeit geleistet (Lektüre wissenschaftlicher Literatur und Recherche aktueller gegenstandsbezogener Informationen, Personen und Materialien). Es wird eine Forschungsfrage und/oder Beratungsaufgabe erarbeitet, der Forschungsstand (Theorie und Ergebnisse) aufbereitet und die Problemstellung konkretisiert, bevor geeignete Forschungsmethoden entwickelt und angewendet sowie Daten erhoben, aufbereitet und ausgewertet werden. Es werden Projektberichte (Forschungsberichte) nach wissenschaftlichem Standard erstellt. Das Forschungsvorhaben wird angeleitet von einem/einer Hochschullehrer/in sowie einem/einer wiss. Mitarbeiter/in und in Zusammenarbeit mit allen Studierenden, die das Projektmodul belegt haben, bearbeitet.</p> <p>Mögliche Themen forschungs- und/oder beratungsorientierter Projekte im Bereich Medien und Musik sind in Modul 1 beschrieben.</p> <p>Forschungs- und/oder beratungsorientierte Projekte aus dem Bereich Kommunikations- und Medienforschung (KMF) haben Fragestellungen zur Produktion, Verteilung, Wahrnehmung, Nutzung, Rezeption und Wirkung oder zu Strukturen und zur Entwicklung von Medienangeboten und -anbietern oder zum strategischen Medienmanagement zum Gegenstand. Die Studierenden lernen, die Bedeutung und Funktion von Medien in Kommunikationsprozessen empirisch zu erforschen sowie diese praktisch zu entwickeln und zu steuern.</p>				
Studienleistung	Selbststudium/Literaturarbeit, Mitarbeit in allen Phasen des Forschungsprozesses				
Modulprüfung	Projektbericht (bis zu 80 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) und eine mündliche Prüfung über die Selbststudieneinheit (zum Beispiel in Form einer mündlichen Prüfung oder eines Referates, bis zu 30 Min.)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	6	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 390 h

Modul 3 Projekt 3: Medien und Musik oder Ausgewählte musikwissenschaftliche Forschungsbereiche						
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; Modulverantwortung: Prof. Dr. C. Winter						
Qualifikationsziele		Studierende wählen entsprechend ihrer Vorkenntnisse und ihrer individuell entwickelten Qualifikations- und Profilierungsziele entweder Modul 3a in Form eines dritten Projekts – hier: Medien und Musik (siehe dazu Modul 1) – oder Modul 3b (siehe unten), das sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 LP (insbesondere aus dem Portfolio der Musikwissenschaft) zusammensetzt.				
Modul 3a Projekt 3: Medien und Musik						
Qualifikationsziele		Die Studierenden werden dazu befähigt, ein Projekt als Forschungs- oder auch als Beratungsprojekt von der Problemstellung bis zur Diskussion der Ergebnisse selbständig durchzuführen, aufzubereiten und zu dokumentieren. Dazu bearbeiten sie aktuelle Forschungs- und Praxisherausforderungen im Themenfeld Medien und Musik und führen einen wissenschaftlich fundierten Forschungs- und ggf. Beratungsprozess durch. So erhalten die Studierenden einen möglichst vollständigen Einblick in den Forschungs- und ggf. Beratungsprozess, lernen die entsprechenden Abläufe kennen, reflektieren diese und gestalten sie unter kritischer Begleitung weitgehend selbständig. Die Studierenden lernen, dass alle Phasen des Prozesses aufeinander bezogen sein müssen. Mögliche Themen forschungs- und/oder beratungsorientierter Projekte im Bereich Medien und Musik sind in Modul 1 beschrieben.				
Teilmodule		/				
Inhalte		Vollständige Durchführung eines Forschungsprojekts zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Bereich Medien und Musik (siehe Modul 1) oder Kommunikations- und Medienforschung (siehe Modul 2).				
Studienleistung		Selbststudium/Literaturarbeit, Mitarbeit in allen Phasen des Forschungsprozesses				
Modulprüfung		Projektbericht (bis zu 80 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) und eine mündliche Prüfung über die Selbststudieneinheit (zum Beispiel in Form einer mündlichen Prüfung oder eines Referates, bis zu 30 Min.)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
16	6	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	90 h
					Selbststudium	390 h
Modul 3b Ausgewählte musikwissenschaftliche Forschungsbereiche						
Qualifikationsziele		Die Studierenden belegen entsprechend ihrer Vorkenntnisse und ihrer Qualifikations- und Profilierungsziele Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 LP aus dem Portfolio der Musikwissenschaft, der Musikpädagogik oder anderer musikbezogener Fächer. Sie erwerben ein vertieftes Wissen über ausgewählte Bereiche der Musik und stärken damit insbesondere ihre musikwissenschaftliche Profilierung.				
Teilmodule		Das Modul setzt sich aus einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen, die jeweils ein Teilmodul konstituieren. Mindestens zwei der Lehrveranstaltungen müssen mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden.				
Inhalte		Entsprechend ihrer Vertiefungs- und Profilierungsziele erwerben die Studierenden weitere Kompetenzen in ausgewählten Bereichen insbesondere der Musikwissenschaft.				
Studienleistung		Aktive Teilnahme an allen für das Modul gewählten Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung)				
Modulprüfung		Mindestens zwei benotete Lehrveranstaltungsprüfungen, die zu gleichen Teilen in die Modulnote eingehen. Art und Anforderung der jeweiligen Prüfungsleistungen hängen von der jeweils gewählten Veranstaltung ab, z. B. Klausur, Referat, Hausarbeit.				
LP	Dauer	Häufigkeit		Workload		
16 (z. B. 4x4)	Jeweils 1 Semester	Jedes Semester		Präsenzstudium	Min. 90 h	
				Selbststudium	Min. 360 h	

Modul 4 Kommunikations- und musikwissenschaftliche Forschungsmethoden					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; Modulverantwortung: Prof. Dr. H. Scherer					
Qualifikationsziele	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, auf einem fortgeschrittenen Anforderungsniveau Forschungsmethoden zur Analyse der insbesondere medialen Produktion, Allokation, Wahrnehmung, Nutzung, Verbreitung sowie Vermarktung und Finanzierung von Medien und Musik zu bewerten, anzuwenden und entsprechende Designs zu ihrer Erforschung zu entwickeln.				
Teilmodule	4.1 Ausgewählte kommunikationswissenschaftliche Forschungs- und Analysemethoden 4.2 Ausgewählte musikwissenschaftliche Forschungs- und Analysemethoden				
Modulprüfung	Benotete Lehrveranstaltungsprüfungen Modul 4.1 und 4.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
8	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 300 h
Modul 4.1 Ausgewählte kommunikationswissenschaftliche Forschungs- und Analysemethoden					
Qualifikationsziele	Erwerb und Vertiefung der Kenntnis insbesondere kommunikationswissenschaftlicher Verfahren zur Datenerhebung und Datenanalyse (z. B. spezielle oder fortgeschrittene qualitative und quantitative Verfahren, Messtheorie und -methoden, Computer- und Apparateinsatz in der Kommunikations- und Medienforschung, Analyse von „Big Data“, Mixed Methods, Datenmanagement, medienökonomische Erhebungs- und Analyseverfahren) sowie stärker angewandte medienökonomische Erkenntnistekniken für spezifische methodische Herausforderungen in Wissenschaft und Praxis und für interdisziplinäre, auf dem Wissen von Disziplinen aufbauende Forschung.				
Inhalte	Wechselnde Lehrinhalte mit dem Anspruch, vertiefend wissenschaftlich zu arbeiten. Ziel ist immer das Verständnis der Methode, die Fähigkeit zur Interpretation der mit dieser Methode generierten Erkenntnisse sowie die Fähigkeit zur eigenen Anwendung.				
Studienleistung	Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung)				
Prüfungsleistung	Benotete Prüfung je nach Art der Veranstaltung: Klausur je Vorlesung, Referat und Hausarbeit je Seminar				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h
Modul 4.2 Ausgewählte musikwissenschaftliche Forschungs- und Analysemethoden					
Qualifikationsziele	Erwerb und Vertiefung der Kenntnis insbesondere musikwissenschaftlicher Verfahren zur Erhebung und Analyse von Daten (z. B. spezielle oder fortgeschrittene qualitative und quantitative Verfahren, Messtheorie und -methoden, Computer- und Apparateinsatz in der Musikforschung, Mixed Methods, Datenmanagement, spezielle musikwissenschaftliche Erhebungs- und Analyseverfahren) sowie stärker angewandte musikwissenschaftliche Erkenntnistekniken für spezifische methodische Herausforderungen in Wissenschaft und Praxis und für interdisziplinäre Forschung.				
Inhalte	Wechselnde Lehrinhalte mit dem Anspruch, vertieft wissenschaftlich zu arbeiten. Ziel ist immer das Verständnis der Methode, die Fähigkeit zur Interpretation der mit dieser Methode generierten Erkenntnisse sowie die Fähigkeit zur eigenen Anwendung.				
Studienleistung	Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung)				
Prüfungsleistung	Benotete Prüfung je nach Art der Veranstaltung: Klausur je Vorlesung, Referat und Hausarbeit je Seminar				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h

Modul 5 Strategisches Medien- und Musikmanagement					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; Modulverantwortung: Prof. Dr. C. Winter					
Qualifikationsziele	Vermittlung von Kenntnissen und Qualifikationen für strategisches Management im Feld von Medien und Musik. Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur Analyse, Entwicklung und Steuerung des Umgangs mit den verschiedensten Produktionsmitteln und Produktionsfaktoren auf dem Stand der Entwicklung der Medien- und Musikwirtschaft.				
Teilmodule	5.1 Aktuelle Entwicklungen in Medien und Musikwirtschaft 5.2 Theorien für strategisches Medien- und Musikmanagement 5.3 Aktuelle Themen des strategischen Medien- und Musikmanagements				
Modulprüfung	Benotete Prüfungen in Teilmodul 5.1 und 5.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
16	3 Semester	Je einmal jährlich	Präsenzstudium	90 h	
			Selbststudium	390 h	
Modul 5.1 Aktuelle Entwicklungen in Medien- und Musikwirtschaft					
Qualifikationsziele	Studierende erwerben Wissen über Entwicklungen in Medien- und Musikwirtschaft mit Blick auf digital oft disruptive Innovationen und Transformationen ihrer Strukturen sowie insbesondere sich ändernder materieller und rechtlicher Bedingungen und Voraussetzungen. Sie lernen, wie und warum sich diese verändern bzw. sie verändert werden und wie sich Prinzipien, Regeln und Prozesse sowie Strukturen und Institutionen von Medien- und Musikwirtschaft strategisch verändern lassen.				
Inhalte	Es werden konkrete ausgewählte Themen zu medialen, gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und insbesondere rechtlichen Entwicklungen erarbeitet und diskutiert. Weitere Literatur kann zusätzlich parallel im Rahmen des Selbststudiums erarbeitet werden. Berücksichtigt werden insbesondere Entwicklungen, die Bedingungen und Voraussetzungen von Medien- und Musikmanagement verändern, die in ihrer Relevanz für die Medien- und Musikwirtschaft im nationalen und globalen Kontext reflektiert werden.				
Studienleistung	Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung)				
Prüfungsleistung	Hausarbeit (bis zu 55 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) oder Referate (bis zu 30 Min.)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	1 Semester	Einmal jährlich	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h
Modul 5.2 Theorien für strategisches Medien- und Musikmanagement					
Qualifikationsziele	Studierende erwerben Theoriewissen über Möglichkeiten medialer und insbesondere musikbezogener medialer Wertschöpfung. Sie lernen, was Wertschöpfung in Kontexten medialer (Musik-)Kommunikation herausfordert, was sie verändert, wahrscheinlicher, profitabler und nachhaltiger macht und wie aktuelle Veränderungen die Entwicklung von Strategien, Medienmanagement und Führung konzeptionell herausfordern.				
Inhalte	Es werden Theorien zu medialen und gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen erarbeitet und diskutiert. Teile der Literatur können dabei parallel auch im Rahmen des Selbststudiums erarbeitet werden. Gesellschaftliche, technische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen, die die Bedingungen und Voraussetzungen von Medien- und Musikmanagement verändern, werden in ihrer Relevanz für die Entwicklung von Kommunikations- und Medientheorie, für die Entwicklung der Ökonomie der Medien und von Strategien erörtert.				
Studienleistung	Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung)				
Prüfungsleistung	Hausarbeit (bis zu 55 000 Zeichen incl. Leerzeichen excl. Literatur und Anhänge) oder Referate (bis zu 30 Min.)				

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
6	2	Vorlesung	1 Semester	Einmal jährlich	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	150 h
Modul 5.3 Aktuelle Themen des strategischen Medien- und Musikmanagements						
Qualifikationsziele		Vermittlung von aktuellen Themen und Herausforderungen des strategischen Medien- und Musikmanagements incl. PR, Marketing, Selbstmanagement und Entrepreneurship				
Inhalte		Wechselnde Inhalte je nach Bedarf und Interessen der Studierenden zu insbesondere ausgewählten berufsorientierenden und berufsqualifizierenden Inhalten in den Bereichen PR, Marketing, Selbstmanagement und Entrepreneurship				
Studienleistung		Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung)				
Prüfungsleistung		Unbenotete Teilnahme				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar	1 Semester	Einmal jährlich	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	150 h

Modul 6 Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)						
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; Modulverantwortung: Prof. Dr. C. Winter						
Qualifikationsziele		Dieses Modul dient der individuellen akademischen Profilbildung und Weiterentwicklung der Studierenden. In diesem Modul erfüllen die Studierenden Auflagen, die bei der Zulassung auferlegt wurden, und erhalten die Möglichkeit, inhaltliche Kompetenzgrundlagen auszuweiten und zu vertiefen, die für den angestrebten Studienabschluss und die persönliche Profilbildung zentral sind.				
Teilmodule		6.1 Workshop: Orientierung 6.2 Entwicklung individueller Forschungs- und Managementkompetenzen				
Modulprüfung		Es gibt keine benotete Modulprüfung, sondern die Form der Erarbeitung der Leistungspunkte wird individuell und in Absprache mit der gewählten Mentorin/dem gewählten Mentor nach einem Workshop mit einer qualifizierten „Einführung in Medien und Musik“ festgelegt, dokumentiert und testiert.				
LP	SWS	Dauer	Häufigkeit	Workload		
18		3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h	
				Selbststudium	510 h	
Modul 6.1 Workshop: Orientierung						
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen den Aufbau des Studienprogramms kennenlernen und eigene wissenschaftliche Fragestellungen mit Bezug zu Medien und Musik entwickeln.				
Inhalte		Vorstellung aktueller Forschungsschwerpunkte und Herausforderungen an der Schnittstelle von Medien und Musik durch Hochschullehrer/innen sowie ggf. durch Gäste. Die Studierenden lernen den Aufbau und die Besonderheiten des Studienprogramms kennen und entwickeln eigene wissenschaftliche Fragestellungen, die auf dem Workshop diskutiert werden.				
Studienleistung		Aktive Teilnahme am Workshop (incl. der Entwicklung von zwei Forschungsfragen auf jeweils maximal 1 Seite)				
Prüfungsleistung		Unbenotete Teilnahme. Um das Modul erfolgreich abzuschließen, entwickeln die Studierenden zwei eigene wissenschaftliche Fragestellungen mit Bezug zu eigenen Interessen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	150 h

6.2 Entwicklung individueller Forschungs- und Managementkompetenzen					
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen sich individuell akademisch profilieren und weiterentwickeln. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, inhaltliche Kompetenzgrundlagen auszuweiten und zu vertiefen, die für den angestrebten Studienabschluss und die persönliche Profilbildung zentral sind.			
Inhalte		Das Modul ist sowohl bezüglich der Lerninhalte als auch der Lehrformen flexibel, wobei alle Aktivitäten einen Bezug zum Studiengang aufweisen müssen. Lerninhalte können sich sowohl auf kommunikations- und musikwissenschaftliche Methoden beziehen als auch auf Wissen und Fähigkeiten im Bereich des strategischen Medien- und Musikmanagements, der Kommunikationswissenschaft und der Musikwissenschaft. Darüber hinaus ist es im Rahmen dieses Moduls möglich, praktische Kompetenzen zu erwerben, beispielsweise im Rahmen von Praktika.			
Studienleistung		Für den Erwerb der 17 LPs stehen unterschiedliche Optionen zur Verfügung: In dem Modul erfüllen die Studierenden ggf. Auflagen, die bei der Zulassung auferlegt wurden, bzw. wählen nach Absprache mit ihrer Mentorin/ihrem Mentor individuell Aktivitäten aus. Dazu gehören z.B. externe Praktika, beispielsweise in Forschungseinrichtungen, der Erwerb von Studienleistungen an anderen Hochschulen des In- und Auslands und selbst initiierte und betreute Forschungsvorhaben an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover oder in anderen Wissenschafts- oder Forschungseinrichtungen. Zudem können LPs auch durch die Belegung von Seminaren am Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung erworben werden. Auch ist es möglich, während des Studiums absolvierte Praktika anrechnen zu lassen oder an wissenschaftlichen Vorhaben an der HMTMH oder anderen Hochschulen mitzuwirken. Eine Anerkennung von vor dem Studium erworbenen Leistungen ist nicht möglich.			
Prüfungsleistung		Es gibt keine benotete Modulprüfung, sondern die Form der Erarbeitung der Leistungspunkte wird individuell und in Absprache mit der Lehrkraft nach einem Workshop mit einer qualifizierten „Einführung in Medien und Musik“ festgelegt, dokumentiert und testiert.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
17	-	Unterschiedliche Lehrformen	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 480 h

Modul 7 Examensmodul			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; Modulverantwortung: Prof. Dr. C. Winter			
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit		
Teilmodule	7.1 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit und ihre Verteidigung 7.2 Masterarbeit 7.3 Verteidigung		
Teilnahmevoraussetzungen	Erbrachte Leistungen in den Modulen 1 bis 6. Über die Zulassung zur Teilnahme bei einzelnen ausstehenden Leistungen in den Modulen 4 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Umfang noch nicht erworbener Leistungspunkte in den Modulen 4 bis 6 darf bei der Anmeldung zum Examensmodul nicht größer sein als acht. Ausnahmen für besondere Härtefälle kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag zulassen.		
Modulprüfung	Eine benotete wissenschaftliche Abschlussarbeit im Teilmodul 7.2 und eine benotete Abschlussprüfung im Teilmodul 7.3 Gewichtung der Teilnoten gemäß § 38 SPO: 1. Masterarbeit (70 % der Modulnote) 2. Verteidigung (30 % der Modulnote) Vorleistungen: Unbenotete Teilnahme am Examenskolloquium		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload

30	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium / Selbststudium	900 h
Modul 7.1 Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit und ihre Verteidigung				
Qualifikationsziele	Die Studierenden setzen sich auf Master-Niveau mit fremden und eigenen wissenschaftlichen Fragestellungen auseinander und entwickeln ihre Kompetenz zur Strukturierung von eigenen Forschungstätigkeiten.			
Inhalte	Vorstellung und Diskussion fremder Abschlussarbeiten und Vorstellung und Diskussion eigener Ideenskizzen für Abschlussarbeiten			
Studienleistung	Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (incl. Vor- und Nachbereitung)			
Prüfungsleistung	Unbenotete Teilnahme. Um das Modul erfolgreich abzuschließen, stellen die Studierenden eine fremde Abschlussarbeit und die Skizze einer Idee für eine eigene Abschlussarbeit vor.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester
				Workload
				Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h
Modul 7.2 Masterarbeit				
Qualifikationsziele	In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Frist eine praxisrelevante Aufgabe aus dem Feld Medien und Musik selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck entsprechen und der Bearbeitungszeit von vier Monaten angemessen sein.			
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einer maximalen Länge von 200 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen excl. Literaturverzeichnis und Anhänge (dies entspricht ungefähr 80 Seiten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit
21	/	Selbststudium Übung	1 Semester	Jedes Semester
				Workload
				Präsenzstudium / Selbststudium 720 h
Modul 7.3 Verteidigung				
Qualifikationsziele	Kritische Reflexion der eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Verteidigung des gewählten Vorgehens			
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): In einer wissenschaftlichen Disputation verteidigen die Examenkandidatinnen bzw. Examenkandidaten ihre Masterarbeit.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit
7	/	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester
				Workload
				Präsenzstudium / Selbststudium 180 h